

Anlage

zu § 11 vorstehender Anordnung

Versicherungsschutz

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert jeden Kunden bzw. Reisetilnehmer des Reisebüros bei Reiseleistungsverträgen gemäß § 2 Buchst. a der Leistungsbedingungen des Reisebüros zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Versicherungsschutz gegen Reisegepäck- und Reiseunfallschäden

1.1. Die Entschädigung beträgt je Person:

1.1.1. auf Grund der Unfallversicherung:

bei dauernden Körperschäden bis zu 4 000 M

im Todesfall

für Kinder bis zum vollendeten

7. Lebensjahr 500 M

für Personen bis zum vollendeten

17. Lebensjahr 1 000 M

für Personen über 17 Jahre 2 000 M

1.1.2. auf Grund der Reisegepäckversicherung bis zu 2 000 M.

1.2. Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Bedingungen der Unfallversicherung und der Reisegepäckversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

1.3. Unfallversicherungsschutz besteht nicht

— für Unfälle und deren Folgen, die nicht zu einem Dauerschaden oder Todesfall führen;

— für eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.

2. Versicherungsschutz gegen Kosten infolge kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder späteren Rückreise aus dringenden Gründen

2.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn

2.1.1. der Kunde aus nicht vorhersehbaren Gründen nach Ablauf der Rücktrittsfrist vom Reiseleistungsvertrag zurücktreten muß und dieser Rücktritt Kosten gemäß

§ 8 Abs. 2 Buchst. b der Leistungsbedingungen des Reisebüros verursacht. Als nichtvorhersehbare Gründe gemäß § 2 Abs. 1 des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gelten insbesondere:

Erkrankung, Unfall oder Tod nach Ablauf der Rücktrittsfrist und kurzfristige Einsätze von Werktätigen durch staatliche Anweisungen bei Katastrophen.

Versicherungsschutz besteht dann, wenn von vorstehenden Rücktrittsgründen betroffen werden:

— der Kunde bzw. Reisetilnehmer,

— sein Ehegatte,

— sein Lebenskamerad, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt,

— seine Kinder,

— seine Eltern und Schwiegereltern,

— seine Geschwister,

— zum Haushalt des Kunden bzw. Reisetilnehmers gehörende Personen einschließlich Pflegepersonen,

— andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben;

2.1.2. der Kunde von seinem Urlaubsort vorzeitig oder verspätet aus dringenden Gründen zurückreisen muß.

Dringende Gründe sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Erkrankung, Unfall oder Tod des Personenkreises gemäß Abschnitt 2.1.1. dieser Anlage.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die Unterkunft während des notwendigen verlängerten Aufenthaltes außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise des betroffenen Kunden bzw. Reisetilnehmers und der gegebenenfalls zu ihm gehörenden oder zur Hilfeleistung verpflichteten Personen vom Urlaubsort außerhalb der DDR.

Die Mehrkosten der Rückreise werden auch übernommen, wenn diese für den Kunden außerhalb der DDR auf Grund einer Nachricht über Erkrankung, Unfall oder Tod des vorgenannten Personenkreises notwendig wird.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 553/1

Anordnung Nr. 7 vom 15. Juli 1976 über Plaste für Bedarfsgegenstände

Sonderdruck Nr. 882

Anordnung vom 17. Juni 1976 zur Gewährleistung der hygienischen Beschaffenheit des Badewassers in öffentlichen Schwimmbädern

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.